

Förderprogramm	Förder-richtlinie	Förder-geber	Förderinhalt	FÖRDERART / Förderhöhe	Stadt Wuppertal / Konzerntöchter: Antrag zum Förderprogramm	Förderzeitraum / Frist zur Antragsstellung
Sofortprogramm Saubere Luft 2017 – 2020 <i>Stand: 04.01.2017</i>	Elektro-mobilität vor Ort	Bund (BMVI)	Aufbau der batterieelektrischen Elektromobilität über alle Verkehrsträger in Kommunen	ZUSCHUSS Investitionszuschüsse für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur: Die für die Förderphase für alle Zuwendungsempfänger geltenden Förderquoten, Fördersätze sowie Höchstbeträge werden in den Aufrufen zur Antragseinreichung mit ergänzenden Hinweisen zur Förderrichtlinie festgelegt. 90 % Förderung wurden beantragt. Bewilligung für die WSW 40 % Differenzkostenförderung zu einem vergleichbaren Dieselfahrzeug Weitere Infos: http://bit.ly/2zTELd6	31.01.2018 Für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und die dafür notwendige Ladeinfrastruktur wurden im Rahmen des Förderprogrammes „Saubere Luft 2017-2020“ in enger Abstimmung zwischen der AWG, ESW und WSW bzw. WSW-mobile, Förderanträge gestellt. Beantragter Förderumfang: <u>AWG:</u> 5 Fahrzeuge + 3 Ladestationen <u>ESW und Stadt:</u> 13 Fahrzeuge + 13 Ladestationen <u>WSW:</u> 8 Fahrzeuge Investitionskosten in Höhe von 1.851.579 € Förderbetrag 1.666.421 €	31. Januar 2018
Progres.nrw Markteinführung Ladeinfrastruktur <i>Stand: 29.03.2018</i>	Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen Programm-	Land NRW	Nicht öffentliche und öffentliche Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mind. 11 bis max. 22 kW	ZUSCHUSS 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 5.000 € /Ladepunkt (öffentlich)	WSW hat eine Förderung für 16 Standorte und 34 Ladepunkte beantragt, ein positiver Bescheid liegt vor. Investitionskosten in Höhe von 237.000 € Förderbetrag	Bis 20. November 2018

	bereich Marktein- führung			Weitere Infos: https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progress_nrw_markteinfuehrung_ladeinfrastruktur/index.php	118.500 €	
Ladeinfrastruktur für Elektro- mobilität (LiE) <i>Stand: 05.02.2018</i>	Ladeinfra- struktur für Elektro- mobilität	Land NRW	Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur	ZUSCHUSS - jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 kW wird gefördert mit max. 40 % bis höchstens 3.000 Euro - jeder Schnellladepunkt wird gefördert mit max. 40 % bis höchstens 30.000 Euro - Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von - max. 40 % bis höchstens 5.000 Euro für den Anschluss an das Niederspannungsnetz - max. 40 % bis höchstens 50.000 Euro für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz Weitere Infos: http://bit.ly/2HGH3h1		bis 30.06.2018
Sofortprogramm Elektromobilität in Kommunen <i>Stand: 02.02.2018</i>		Land NRW	Nicht-öffentliche Ladeinfrastruktur, Elektrofahrzeuge, Umsetzungsberatung Elektromobilität	ZUSCHUSS - Antragsberechtigt sind auch Städte, Gemeinden und Kreise aus Nordrhein-Westfalen - Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Zuwendung mehr als 12.500 Euro beträgt - Eine Förderung erfolgt nur in beihilfefreien und nicht		

				wirtschaftlich tätigen Bereichen Die Förderung ist auf eine Maximalsumme von 300.000 € je Antragsteller über einen Zeitraum von 3 Jahren beschränkt Baustein 1: Umsetzungsberatung Elektromobilität, max. 80% Förderung Baustein 2: Ladeinfrastruktur öffentlich max. 40%, nicht-öffentlich max. 80% Baustein 3: E-Fahrzeuge, max. 40% Förderung, Brennstoffzellenfahrzeuge max. 60% Weitere Infos: https://www.elektromobilitaet.nrw.de/kommunen/foerderprogramme/#c2494		
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr <i>Stand: 07.11.2016</i>			Reine Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge) sind übergangsweise von der Kfz-Steuer ausgenommen.	BEFREIUNG VON Kfz-STEUER Reine Elektrofahrzeuge (einschließlich Brennstoffzellenfahrzeuge) sind übergangsweise von der Kfz-Steuer ausgenommen. Weitere Infos: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Verordnungen/2016-11-16-G-stl-Foerderung-Elektromobilitaet.html http://schaufenster-elektromobilitaet.org/de/content/s		31.12.2015- 31.12.2020

				ervice/foerderungen/standard_seite_3.html		
Förderprogramm für die Anschaffung von Elektrobussen im öffentlichen Personennahverkehr <i>Stand: 05.03.2018</i>		Bund	Elektrobusse <u>Was wird gefördert?</u> Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) fördert die Beschaffung von - diesel-elektrischen Hybridbussen mit externer Aufladung (Plug-In-Hybridbusse), - batterie-elektrischen Bussen (Batteriebusse), die ohne zusätzliche Energieerzeugung im Fahrzeug rein elektrisch betrieben werden sowie die - Ladeinfrastruktur im Zusammenhang mit der Anschaffung von Bussen <u>Wer kann eine Förderung beantragen?</u> Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Aufgabe in der Dienstleistung besteht, Personen im ÖPNV zu transportieren (Verkehrsbetriebe). Ein sinnvoller Zusammenschluss mehrerer Verkehrsbetriebe zur Umsetzung eines Verbundvorhabens ist möglich. Dabei ist von jedem Verkehrsbetrieb im Verbund ein gesonderter Antrag mit Hinweis auf die Unternehmenskooperation zu stellen.	INVESTITIONSZUSCHUSS Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss und ist auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die maximal zulässige Beihilfeintensität beträgt für Plug-In-Hybridbusse und die Ladeinfrastruktur (2.1 und 2.3 der o. g. Förderrichtlinie) 40 % der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten. Für batterieelektrische Busse nach Nr. 2.2 der o. g. Förderrichtlinie beträgt die maximal zulässige Beihilfeintensität 80 % der beihilfefähigen Investitionsmehrkosten. Weitere Infos: https://www.erneuerbare-mobil.de/foerderprogramme/foerderprogramm-fuer-die-anschaffung-von-elektrobussen-im-oeffentlichen		Abgabefrist der Projektskizze: 30.04.2018

MEHRLIN – Models for Hydrogen Refuelling Infrastructure Stand: 2016	2015-EU-TM-0316-S	EU	Betankungsinfrastruktur für Brennstoffzellenbusse (bei einer Flottengröße von mindestens 10 Fahrzeugen)	INVESTITIONSZUSCHUSS Maximales Fördervolumen der EU: 5.509.500€ Die Voraussetzung ist der Betrieb von mindestens 10 Brennstoffzellenbussen. Bewilligtes Fördervolumen: 680.000 €	https://ec.europa.eu/inea/en/connecting-europe-facility/cef-transport/2015-eu-tm-0316-s	Frist zur Abgabe der Beantragungsunterlagen beendet. Projektbeginn Juli 2016 Projektende Dezember 2020
JIVE – Joint Initiative for Hydrogen Vehicles Across Europe Stand: 2016	FCH-01-09-2016 Large scale validation of fuel cell bus fleets	EU	Brennstoffzellenbusse (Solo- / Gelenkbusse) und deren Betankungsinfrastruktur.	ABSCHREIBUNGSFÖRDERUNG Es muss eine Mindestanzahl von 10 Brennstoffzellenbussen angeschafft werden. Die Maximale Förderhöhe liegt bei 200.000€ für einen Standard-Bus sowie bei 250.000€ für einen Gelenkbus (18m). Die Voraussetzung hierfür ist, dass das Brennstoffzellensystem eine Leistung von mindestens 50kW aufweist. Sollte dies nicht der Fall sein und es sich bei den zu beschaffenden Bussen um Range-Extender-Varianten handeln so werden die Busse mit maximal 1.500€/kW installierter Leistung gefördert. Bewilligtes Fördervolumen: 2.000.000 €	http://www.fch.europa.eu/project/joint-initiative-hydrogen-vehicles-across-europe https://cordis.europa.eu/programe/rcn/700891_en.html	Frist zur Abgabe der Beantragungsunterlagen beendet. Projektbeginn 1. Januar 2017 Projektende 31. Dezember 2022
JIVE 2 - Joint Initiative for Hydrogen Vehicles Across Europe 2 Stand: Januar 2018	FCH-01-5-2017: Large scale demonstration in	EU	Förderung von Brennstoffzellenbussen (Solo-/ Gelenkbusse)	PROJEKTFÖRDERUNG Gesamtfördersumme: 25.000.000€ Es muss eine Mindestanzahl von 10 Brennstoffzellenbussen angeschafft werden. Die Maximale Förderhöhe	http://www.fch.europa.eu/project/joint-initiative-hydrogen-vehicles-across-europe-2	Frist zur Abgabe der Beantragungsunterlagen beendet.

	preparation for a wider roll-out of fuel cell bus fleets (FCB) including new cities – Phase two			liegt bei 150.000€ für einen Standard-Bus. Beantragtes Fördervolumen: 1.500.000 €		Projektbeginn Januar 2018 Projektende Dezember 2023
Förderung von Brennstoffzellenfahrzeugen im ÖPNV und in Flotten Stand: 17.02.2017	Maßnahmen der Marktaktivierung im Rahmen des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase 2 (Schwerpunkt Nachhaltige Mobilität)	Bund	Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Betrieb der geförderten innovativen Technologie gegenüber dem Betrieb konventioneller Technologie einen nachweisbaren Umweltnutzen darstellt. Das BMVI fördert im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Investitionen mit einem einmaligen Zuschuss: - Fahrzeuge (mindestens 3 Stk.) - Elektrolyseanlagen - Sonderfahrzeuge - KWK-Anlagen - Autarke Stromversorgung	EINMALIGER FINANZZUSCHUSS Soweit die Gewährung einer Zuwendung europäisches Beihilferecht berührt und keine De-minimis-Beihilfe beabsichtigt ist, richtet sich die Höhe der Zuwendung nach den Artikel 36 und 40 AGVO. Nach Artikel 36 AGVO können die Investitionsmehrkosten mit bis zu 40 % bezuschusst werden. Nach Artikel 40 AGVO können die Investitionsmehrkosten mit bis zu 45 % bezuschusst werden. KMU können im Einzelfall höhere Beihilfeintensitäten gewährt werden. Bewilligtes Volumen für die BZ Busse: 1.720.000€ Bewilligtes Volumen für die Infrastruktur: 1.685.000 €	https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/marktaktivierung-nip-2.pdf?__blob=publicationFile	Frist zur Abgabe der Beantragungsunterlagen am 30.06.2017 abgelaufen.
Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen	Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW	Land NRW	Gefördert werden: - Batterieelektrische und wasserstoffbetriebene Linienbusse des ÖPNV - Die dafür notwendige Ladeinfrastruktur	INVESTITIONSFÖRDERUNG FAHRZEUGE Der Förderhöchstsatz für die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener	https://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/Betaetigungsfelder/13OEPNV/foerderbedingungen_elektrobusse_vrr_aoer.pdf	In Arbeit



Alle Informationen unter: <http://www.foerder-navi.de/ergebnis.asp?antragsteller=-3%3B&fgid=29&senden=Ergebnisliste>

enen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen Stand: Mai 2018			Die erforderlichen spezifischen Werkstatteinrichtungen	Linienbusse des ÖPNV beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. LADEINFRASTRUKTUR UND WERKSTATTEINRICHTUNG Der Förderhöchstsatz für die Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung der erforderlichen spezifischen Werkstatteinrichtungen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.	https://www.vrr.de/de/vrr/verbund/betaetigungsfelder/investitionsfoerderung/index.html	
Umweltbonus:	Nicht antragsberechtigt sind: der Bund und die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen , Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen sowie deren Tochtergesellschaften und alle anderen Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft des Automobilherstellers, auf die diese Muttergesellschaft mittelbar oder unmittelbar Einfluss ausüben kann. Siehe auch: http://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/elektromobilitaet_node.html					